

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Geltung der Bedingungen, Vertragsgrundlagen, Schriftverkehr

Bestellungen und Anfragen der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung, ENRW Eigenbetrieb (**ENRW**) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit - in der jeweiligen Fassung - auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen; sie erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass die ENRW - auch in Kenntnis dieser Bedingungen - ohne weiteren Vorbehalt Lieferungen oder Leistungen entgegennimmt oder Zahlungen leistet.

#### 1.1. Bestandteil des Vertrages sind und im Falle eines etwaigen Widerspruchs in nachstehender Rangfolge gelten

- die Bestellung und das ggf. beigefügte Auftrags-Leistungsverzeichnis
- ggf. vom Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) unterzeichnete Protokolle von Vergabeverhandlungen
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- bei Bauleistungen die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Ausschreibungen von Bauleistungen“, abrufbar unter [www.enrw.de](http://www.enrw.de)
- bei Tiefbau- und Montagearbeiten die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Ausschreibungen von Tiefbau- und Montagearbeiten“, abrufbar unter [www.enrw.de](http://www.enrw.de)
- die Sicherheitsanforderungen der ENRW, abrufbar unter [www.enrw.de](http://www.enrw.de). Sollten sich einzelne Punkte innerhalb einer der vorstehenden, im gleichen Rang stehenden Bestimmungen widersprechen, so gilt jeweils diejenige Fassung, welche dem AG die weiter gehenden Rechte bzw. die bessere Ausführung zusichert.

#### 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der ENRW und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages geschlossen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

#### 1.3. Der gesamte Schriftverkehr (Briefe, Versandanzeigen und sonstiger Schriftverkehr) - mit Ausnahme von Rechnungen, dazu § 8 Abs. 1 - ist mit dem lt. Bestellung zuständigen Sachbearbeiter der ENRW zu führen. Im Schriftverkehr sind stets die Bestellnummer und das Bestelldatum der ENRW anzugeben. Bei mehreren Bestellungen ist jede Bestellung im Schriftverkehr getrennt zu behandeln.

### 2. Geheimhaltung / Datenschutz / Datensicherheit

#### 2.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

#### 2.2. Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Es ist ihm nur mit schriftlicher Erlaubnis des AG gestattet, in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG hinzuweisen. Dies gilt auch für im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte des AG.

#### 2.3. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, insbesondere das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG zu ergreifen.

#### 2.4. Der AG wird personenbezogene Daten des AN nur entsprechend den Bestimmungen des BDSG speichern und verarbeiten.

#### 2.5. Die ENRW betreibt ein nach DIN ISO 27001 zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem. Sofern der AN im Auftragsfall Zugang oder Zugriff auf die Informationssysteme des AG erhält, verpflichtet er sich, die Regelungen des Informationssicherheitsmanagements der ENRW in Bezug auf externe EDV-Dienstleistungen einzuhalten, sowie Mitarbeiter und Dritte, denen er sich zur Erfüllung des Vertrages bedient, auf die Einhaltung der Regelungen zu verpflichten und diese zu überwachen.

#### 2.6. Der AN übermittelt personenbezogene Daten seiner für die ENRW tätigen Mitarbeiter an die ENRW, soweit dies zur Abwicklung des Auftrages erforderlich ist. Die ENRW kann personenbezogene Daten insbesondere zur Sicherstellung einer eindeutigen elektronischen Identität, z.B. für den Zugang zu IT-Systemen sowie den Zutritt zu ENRW-Gebäuden anfordern.

### 3. Angebote

#### 3.1. Angebote haben kostenlos und für die ENRW unverbindlich zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit und sonstiger Spezifikationen genau an den Wortlaut der Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

3.2. Alle mit unserer Anfrage zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind dem Angebot wieder beizufügen.

#### **4. Lieferzeit**

4.1. Die vereinbarten Lieferzeiten und Termine sind verbindliche Fixtermine. Eine Terminverschiebung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ENRW möglich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen bzw. Leistungen kommt es auf den Eingang bei der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle bzw. die vertragsgemäße Fertigstellung an.

4.2. Wenn der Auftragnehmer durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Aufruhr, Krieg, Brand, Überschwemmung) oder durch für ihn sonstige unabwendbare Umstände außerstande ist, die vereinbarte Frist oder den vereinbarten Termin einzuhalten, verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit um den störungsbedingten Zeitraum. Der Auftragnehmer kann sich auf die vorgenannten Gründe nur berufen, wenn er die ENRW unverzüglich über die Behinderung und die voraussichtliche Dauer informiert.

4.3. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche. Eine etwa verfallene Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung (bei Lieferungen) bzw. der Schlussrechnung (bei Leistungen) geltend gemacht werden.

4.4. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Haftung des Auftragnehmers für Verzögerungen die gesetzlichen Regelungen.

#### **5. Preise**

5.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Auftragsabwicklung und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Die angebotenen Preise sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, Pauschalpreise.

5.3. Eine Abrechnung nach Aufwand ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die entsprechenden Nachweise zu erstellen, die die erbrachten Leistungen, die geleisteten Stunden sowie den Verbrauch von Material und den Einsatz von Geräten enthalten und diese arbeitstäglich dem zuständigen Baubeauftragten der ENRW zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen. Rapporte werden nur nach Prüfung und Unterschrift anerkannt.

#### **6. Lieferung**

6.1. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen und nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der ENRW anzugeben. Unterlässt er dies, hat die ENRW für daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

6.3. Lieferungen an die in der Bestellung angegebene Anschrift „In der Au, Außenlager Altes Gaswerk“ bedürfen der Avisierung einen Tag vor Auslieferung.

6.4. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind der ENRW Sicherheitsdatenblätter rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Außerdem ist die Avisierung einen Tag vor Auslieferung vorzunehmen.

6.5. Die durch falsch gelieferte Waren/Leistungen entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

6.6. Kosten die der ENRW durch Nichtbeachtung der angegebenen Versandanschrift entstehen, werden in der Rechnung gekürzt, ebenso anfallende Mehrkosten für Eilgut, Express bei Nichteinhaltung der Lieferfrist.

6.7. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferung nur mit Zustimmung der ENRW berechtigt.

#### **7. Umweltschutz**

7.1. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltvorschriften einzuhalten.

7.2. Der AN verpflichtet sich, in das Unternehmen des AG eingebrachte Gefahrstoffe dem AG anzuzeigen.

7.3. Die Verpackungen der vom AG beigestellten Materialien gehen mit der Übergabe an den AN in dessen Besitz und Eigentum über und sind von diesem der Verwertung zuzuführen. Ausgenommen sind Mehrweg-Transportverpackungen wie Gitterbox-Paletten, Euro-Holzpaletten, Paletten aus Stahlblech, Trommeln: diese sind für den Rücktransport an das jeweilige Lager bereitzustellen.

- 7.4. Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die einen Einfluss auf den wesentlichen Energieeinsatz haben müssen hinsichtlich Energieverbrauch bzw. Energieeffizienz dem aktuellen technischen Standard entsprechen.

## **8. Zahlungsbedingungen**

- 8.1. Rechnungen müssen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift geschickt werden. Seitens der ENRW können Rechnungen nur dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der ENRW ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Rechnungen müssen übersichtlich aufgestellt werden; sie müssen in Benennung und Reihenfolge der Positionen der Bestellung entsprechen. Etwaige Änderungs- oder Mehrleistungen und -lieferungen sind in der Rechnung gesondert unter Hinweis auf die entsprechende vorausgegangene Bestellung aufzuführen.

Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei der ENRW eingegangen.

- 8.2. Die Zahlungen erfolgen - soweit nicht anders vereinbart - innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto. Die Frist rechnet ab dem ersten Werktag nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei der ENRW.

## **9. Gewährleistung und Haftung**

- 9.1. Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Bedingungen oder einer anderweitigen Vereinbarung etwas anderes ergibt.
- 9.2. Zur Untersuchung der gelieferten Ware und zur Rüge von Mängeln ist die ENRW nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Soweit danach eine Rügepflicht besteht, ist diese rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Wareneingang bei erkennbaren Mängeln bzw. innerhalb von 5 Arbeitstagen, nachdem ein verdeckter Mangel erkannt worden ist oder bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbar war, beim Auftragnehmer eingeht.
- 9.3. Die ENRW kann nach ihrer Wahl vorrangig Neulieferung/-herstellung oder Mangelbeseitigung verlangen.
- 9.4. Die Gewährleistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der mangelhafte Gegenstand wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann, jedoch nicht um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Frist. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten oder neu gelieferten Teile neu.
- 9.5. Soweit die ENRW wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, vom Auftragnehmer Erstattung des ihr entstandenen Schadens zu verlangen, soweit seine Lieferung bzw. seine Leistung mangelhaft bzw. vertragswidrig und für den Schaden ursächlich war, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass die mangelhafte Lieferung/Leistung bzw. sein vertragswidriges Verhalten von ihm nicht zu vertreten war. Für Regressansprüche gegen den Auftragnehmer gilt die regelmäßige Verjährungsfrist. Soweit ein Regress gegen den Auftragnehmer zu erwarten ist, wird die ENRW diesen über die gegen sie erhobenen Ansprüche und die von ihr ergriffenen Maßnahmen informieren.

## **10. Rechte Dritter**

- 10.1. Soweit für die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen Lizenzgebühren anfallen, trägt diese der Auftragnehmer.
- 10.2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 10.3. Sind Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Auftragnehmer in erster Linie verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation des Liefergegenstandes/der Leistung oder Lieferung eines geänderten Liefergegenstandes/abweichende Leistung – soweit für die ENRW zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 10.4. Unbeschadet des Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ENRW von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die ENRW ohne Zustimmung des Auftragnehmers mit dem Dritten Vereinbarungen treffen, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließen.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

Einem verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird widersprochen.

**12. Zeichnungen und sonstige Unterlagen, Geheimhaltung**

- 11.1. Alle Unterlagen, Zeichnungen, Muster usw., die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes durch die ENRW überlassen werden, bleiben deren Eigentum; ihr Urheberrecht sowie andere gewerbliche Schutzrechte bleiben vorbehalten. Sie sind auf Verlangen - wenn es nicht zu einem Auftrag kommt, unaufgefordert - unverzüglich samt allen Abschriften und Vervielfältigungen an die ENRW herauszugeben, soweit nicht der Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse daran hat, einzelne der Unterlagen zurückzubehalten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die vom Auftragnehmer nach den besonderen Angaben der ENRW angefertigten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen.
- 11.2. Der Auftragnehmer hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen sowie alle anderen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Ausführung des Auftrags erhaltenen Informationen als Geschäftsgeheimnis und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Unterlagen und Informationen, die die ENRW im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Ausführung des Auftrags vom Auftragnehmer erhält, wird sie als Geschäftsgeheimnis behandeln, soweit sie ausdrücklich auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit hingewiesen wird. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit es sich bei dem Inhalt der Unterlagen um Tatsachen handelt, die öffentlich bekannt sind oder später - ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei beruht – öffentlich bekannt werden.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der ENRW durch einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus Abs. 1 oder 2 entstanden ist.
- 11.4. Der Auftragnehmer hat alle Zeichnungen und Unterlagen, die für eine technische Durchsprache des Liefergegenstandes/der Leistung notwendig sind, mit dem Angebot vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligung an den Entwurfsarbeiten entlastet den Auftragnehmer jedoch nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.
- 11.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Zeichnungen und Unterlagen, die die ENRW für Aufstellung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Reparatur des Liefergegenstandes/der Leistung benötigt, rechtzeitig und unaufgefordert - spätestens mit der Lieferung - kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**13. Beistellung, Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge**

- 13.1. Sofern die ENRW Stoffe oder Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die ENRW vorgenommen. Werden mit die beigestellten Stoffe oder Teile mit anderen, nicht der ENRW gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die ENRW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.2. Werden von der ENRW beigestellte Sachen mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die ENRW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes beigestellten Sachen (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der ENRW anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 13.3. An Werkzeugen behält sich die ENRW das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der ENRW bestellten Waren/Leistungen einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die der ENRW gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer der ENRW schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die ENRW nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen der ENRW etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der ENRW sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

**14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

- 14.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den ENRW und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG. Vertragssprache ist deutsch.
- 14.2. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist 78628 Rottweil Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die ENRW ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.